

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 13. November

Nr. 46

2020

Inhalt:

- 193** Kreisausschusssitzung am 23.11.2020
194 Jugendhilfeausschusssitzung am 24.11.2020
195 Vollzug des KommZG; Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eichstätt und der Gemeinde Pollenfeld für die Planung und Erschließung des Gewerbegebietes „Zachenäcker II“ sowie zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Straßenbaulast für die im Umgriff des Bebauungsplans liegenden Grundstücksflächen der Gemarkung Wintershof sowie Aufteilung der Gewerbesteuer
196 Änderung Nr. 2 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48
197 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachungen des Landratsamtes

193 Kreisausschusssitzung am 23.11.2020

Am **Montag, den 23.11.2020** findet um **14:00 Uhr** im großen Sitzungssaal (Zi.-Nr. 101), Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine Sitzung des Kreisausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bezuschussung des Frauenhauses in Ingolstadt; Änderung der Vereinbarung über die Aufgaben und Kostenaufteilung des Frauenhauses in Ingolstadt
2. Bestellung der Kreisheimatpfleger
3. Sonstiges

Die Sitzung wird mit einem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

194 Jugendhilfeausschusssitzung am 24.11.2020

Am **Dienstag, den 24.11.2020** findet um **17:00 Uhr** im großen Sitzungssaal (Zi.-Nr. 101), Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Neufassung der Jugendförderrichtlinie des Landkreises Eichstätt
2. Jugendsozialarbeit an Schulen
3. Heilpädagogische Tagesstättenplätze

4. Vorberatung des Abschnitts Jugendhilfe des Kreishaushalts 2021
5. Aufsuchende Jugendsozialarbeit für die Blockschüler an der Berufsschule Eichstätt (außerhalb der Schulzeiten)

195 Vollzug des KommZG; Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eichstätt und der Gemeinde Pollenfeld für die Planung und Erschließung des Gewerbegebietes „Zachenäcker II“ sowie zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Straßenbaulast für die im Umgriff des Bebauungsplans liegenden Grundstücksflächen der Gemarkung Wintershof sowie Aufteilung der Gewerbesteuer

I.

Die Gemeinde Pollenfeld und die Stadt Eichstätt haben die Neufassung einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 KommZG abgeschlossen, in der neben der Aufgabenübertragung auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse übergehen. Auch wurde in der Vereinbarung geregelt, dass bereits geltende Satzungen der Gemeinde Pollenfeld auf Teile des Gebietes der Stadt Eichstätt erstreckt werden.

Die Neufassung der Zweckvereinbarung bedurfte daher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird diese genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und deren Genehmigung nachfolgend amtlich bekanntgemacht:

(Ein Abdruck der in der Vereinbarung unter § 2 Abs. 2 genannten Satzungen erfolgt in dieser Bekanntmachung nicht. Hier wird auf die entsprechenden, bei der Gemeinde Pollenfeld niedergelegten Satzungen Bezug genommen. Diese werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.)

II.

Neufassung der Zweckvereinbarung

für die Planung und Erschließung des Gewerbegebietes Zachenäcker II, der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Straßenbaulast sowie der Aufteilung der Gewerbesteuer

zwischen

der **Gemeinde Pollenfeld**, vertreten durch Ersten Bürgermeister Wolfgang Wechsler, Gundekarstr. 7a, 85072 Eichstätt - nachfolgend Gemeinde genannt -

und

der **Stadt Eichstätt**, vertreten durch Oberbürgermeister Josef Grienberger, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt - nachfolgend Stadt genannt -

wird folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458)

geschlossen:

Zweck der Neufassung

Mit der Neufassung der Vereinbarung soll die bisher gewünschte Änderung der Gemarkungsgrenze korrigiert werden. Neu aufgenommen wird insbesondere eine Regelung über die Verteilung der Gewerbesteuer der Betriebe die in der künftigen Gemarkung Wintershof liegen. Hierzu wurden neue Paragraphen eingefügt.

Vorbemerkung

Die Gemeinde Pollenfeld beabsichtigt einen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zachenäcker II“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird auch das im Eigentum der Stadt Eichstätt stehende Grundstück Flurnummer 420, Gemarkung Wintershof mit einer Größe von 1,815 ha auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Eichstätt umfassen. Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), des Baulandumlegungsverfahrens, der Wertsteigerung der Baugrundstücke (§ 3e) und für die Erschließung der Baugrundstücke (Abwasser, Straße) im Bereich des Gewerbegebietes Zachenäcker II ist die Gemeinde Pollenfeld zuständig. Bei den vorgenannten Aufgaben handelt es sich um Aufgaben im Sinne des Art. 3 Abs. 1 KommZG.

Wegen der markungsnahen Lage zur Gemeinde Pollenfeld kann die Überplanung und Erschließung des Grundstücks im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung, Erstellung eines Bebauungsplanes, der Baulandumlegung mit anschließender Erschließung mit Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigung usw. von dort aus besser und kostengünstiger erfolgen. Die Kosten für die Erschließung der Gesamtmaßnahme betragen circa 4 Mio. Euro.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird festgelegt, dass die „Eichstätter Liste“ im gesamten Gebiet Zachenäcker nicht zur Anwendung kommt.

Die Stadt überträgt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Straßenbaulast, unabhängig vom künftigen Verlauf der Gemarkungsgrenze, für alle Flächen im Umgriff des vorerwähnten Bebauungsplanes auf die Gemeinde.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Wasserversorgung beim Zweckverband der Eichstätter Berggruppe, die Stromversorgung und die Gasversorgung bei der Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg und die Telefon- und Internetversorgung bei der Deutschen Telekom AG.

§ 1 Aufgaben

Die Stadt überträgt der Gemeinde insbesondere

- a) die Aufgabe der Durchführung von Bauleitplanverfahren (Aufstellung, Auslegung, Bürgerbeteiligungen, Trägerbeteiligung, Abwägung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen einschließlich Satzungsbeschluss sowohl bei der Flächennutzungsplanänderung, als auch bei der Erstellung des Bebauungsplanes),
- b) die Aufgaben zur Sicherung der Bauleitplanung (z.B. Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen),
- c) die Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB,
- d) die Erteilung isolierter Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- e) die Aufgabe der Durchführung von Baulandumlegungsverfahren,
- f) die Bereitstellung und Entwicklung der Ökoausgleichsflächen und
- g) die Planung, Erstellung, Unterhalt, Betrieb, Erneuerung und Verbesserung sowohl von Verkehrsanlagen (Straßen,

Straßenentwässerung, Grünanlagen, Gehwege, Beleuchtung) als auch von Abwasserbeseitigungsanlagen

für alle im Umgriff des gegenständlichen Bebauungsplanes liegenden Flächen der Stadt Eichstätt. Damit werden alle Befugnisse und Rechte für die Grundstücke der Stadt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf die Gemeinde Pollenfeld übertragen.

§ 2 Satzungsrecht

(1) Die Gemeinde Pollenfeld erhält das Recht, für alle im Bebauungsplan Zachenäcker II liegenden Grundstücksflächen der Gemarkung Wintershof Herstellungs-, Verbesserungs- und Erschließungsbeiträge sowie Benutzungsgebühren und Kosten für die Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden Satzungen zu erheben.

(2) Derzeit bestehen folgende Satzungen im Gemeindegebiet Pollenfeld, deren Geltungsbereich auch die Grundstücke im Hoheitsgebiet der Stadt im Bereich des Bebauungsplanes Zachenäcker II, durch Anpassung des Geltungsbereiches in den Satzungen, erfassen werden:

- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Pollenfeld (Entwässerungssatzung – EWS) vom 17.12.2013,
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pollenfeld für das Gebiet des Gemeindeteils Preith (BGS EE Pr- EWS) vom 10.07.2003
- Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pollenfeld für das Gebiet des Gemeindeteils Preith (BGS EE Pr- EWS) vom 30.10.2012,
- Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Pollenfeld (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 21.03.2000,
- Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich der Gemeinde Pollenfeld vom 23.04.1993,
- Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Pollenfeld (VO-RRöSG) vom 21.03.2000

§ 3 Kosten, Fälligkeit

- (1) Die anfallenden Kosten für
- a. die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß Art. 5a KAG (ohne Abzug eines Gemeindeanteils von 10%)
 - b. den Baukostenanteil an der Linksabbiegespur EI 49 zum Gewerbegebiet Zachenäcker II sowie deren Kapitalisierung der Wartung, ohne Abzug eines Gemeindeanteils von 10%
 - c. das Bauleitplanverfahren
 - d. die Baureifmachung (Vermessungskosten, Notarkosten, Ökoausgleich, Eingrünung)
 - e. die Wertsteigerung der künftigen Flächen (Abriss Göblhof, Rodung Wald, Erhöhung Strommasten)
 - f. die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Kanalisation im Trennsystem einschließlich der Grundstücksanschlüsse mit den Schächten auf Privatgrund)
 - g. die Errichtung einer Gasversorgung
 - h. die Herstellung eines Glasfasernetzes

im Bereich der Gewerbegebietes Zachenäcker II werden zwischen der Stadt und der Gemeinde entsprechend der anteiligen Nettobaulandflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Zachenäcker II aufgeteilt. Mit diesen Kosten sind die Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtungen mit einer Geschossflächenzahl von 0,4 abgegolten. Geschossflächenmehrunen sind nach der geltenden Satzung zu entrichten. Erstattungen aus einer Geschossflächenminderung stehen der Gemeinde Pollenfeld zu.

Die Verbesserungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung werden nach der zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltenden Satzung über die Erhebung eines Verbesserungsbeitrages erhoben.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Zachenäcker II sind auch Grundstücksteile des bereits erschlossenen Gewerbegebietes Zachenäcker I enthalten.

(2) Die Stadt wird entsprechende Abschläge auf die anfallenden Kosten auf Verlangen der Gemeinde Pollenfeld zahlen. Die Endabrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme nach § 3 Abs. 1 und 4.

(3) Der Grundstückswert für die eingelegten Grundstücksflächen im Rahmen der Baulandumlegung wird auf einheitlich 12 € festgesetzt. Die Kostenmasse ist dann Teil der Umlegungsmasse nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

(4) Alle Kosten (einschl. Grunderwerb, Kapitalisierung der Wartung) für die beiden Abbiegespuren auf der Kreisstraße EI 49 werden von der Stadt (Gewerbegebiet „Lüften-West“) und der Gemeinde Pollenfeld (Gewerbegebiet Zachenäcker II) im Verhältnis 50 zu 50 (ohne Abzug eines Gemeindeanteils von 10%) geteilt.

(5) Für die Grünpflege, die Straßenreinigung, den Winterdienst und den einfachen Straßenunterhalt durch die Gemeinde entrichtet die Stadt, mit der Schlussrechnung, einen einmaligen Kostenanteil in Höhe von 5.000,- EURO, incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(6) „Die Stadt Eichstätt beteiligt sich an den zukünftigen Straßenausbaukosten einschließlich der kompletten Erneuerung der Deckschicht von Straßen im Gewerbegebiet Preith, Zachenäcker II entsprechend dem Verhältnis der erhaltenen Nettobauflächen in den jeweiligen Gemarkungsgrenzen. Zum jetzigen Stand im Verhältnis von 21.583 qm zu 86.185 qm. Vor Beginn der Straßenbaumaßnahme ist die Stadt Eichstätt im Vorfeld über Art und Umfang zu informieren.“

§ 4 Änderung der Gemarkungsgrenze

Nach Abschluss der Zweckvereinbarung wird beim Landratsamt Eichstätt beantragt, die Gemarkungsgrenze entsprechend der lila Linie im beigefügten Lageplan (Anlage 1) anzupassen

§ 5 Aufteilung der Gewerbesteuer

Die Stadt Eichstätt ermittelt für jedes Kalenderjahr für die neu vermessenen Flurnummern 420 (8.864 m²) und 420/2 (5.938 m²) der Gemarkung Wintershof und den noch in der Gemarkung Preith befindlichen Flurnummern 382/3 (1.153 m²) und 382/4 (5.343 m²) die endgültig veranlagte Gewerbesteuer der dort angesiedelten Firmen und erstattet der Gemeinde Pollenfeld die Gewerbesteuer im Verhältnis der Grundstückgrößen. Das Gesamtgrundstück hat eine Größe von 21.298 m². Die städtischen Grundstücke haben eine Größe von 14.802 m² (0,6950 Anteil), die gemeindlichen Grundstücke haben eine Größe von 6.496 m² (0,3050 Anteil). Demnach erstattet die Stadt der Gemeinde Pollenfeld 30,50 v.H. der Gewerbesteuer. Die Ermittlung findet für jedes Jahr unmittelbar nach Vorliegen der endgültig veranlagten Gewerbesteuer statt. Hat ein Betrieb mehrere Betriebsstätten in Eichstätt wird die für die Aufteilung maßgebliche Gewerbesteuer nach der Lohnsumme aufgeteilt. Die Gemeinde Pollenfeld kann die endgültig veranlagte Gewerbesteuer der betroffenen Betriebe einsehen.

§ 6 Laufzeit der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 7 Rücksichtnahmegebot / Einsichtsrecht

(1) Bei der Durchführung der Bauleitplanung hat die Gemeinde Pollenfeld für die Flächen der Stadt Eichstätt auf die Planungsinteressen der Stadt Eichstätt Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Stadt Eichstätt hat das Einsichtsrecht in die Unterlagen zur Bauleitplanung und zur Erschließungsplanung mit den entsprechenden Abrechnungsunterlagen.

§ 8 Sonstiges

(1) Bei Streitigkeiten die Zweckvereinbarung betreffend ist das Landratsamt Eichstätt zur Schlichtung anzurufen.

(2) Mündliche Nebenabreden die Zweckvereinbarung betreffend sind ungültig. Bei Nichtigkeit einzelner Teile der Vereinbarung behalten die restlichen Teile trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 9 Genehmigung, Ausfertigungen und Inkrafttreten

(1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Gemeinde Pollenfeld und bei der Stadt Eichstätt in Kraft. Sie ersetzt die Zweckvereinbarung vom 15. bzw. 20.09.2017. Diese tritt mit Inkrafttreten der neugefassten Zweckvereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt, eine Ausfertigung für die Stadt, eine für die Gemeinde und eine für die Rechtsaufsichtsbehörde.

Eichstätt, den 02.11.2020

gez.
Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Eichstätt, den 03.11.2020

gez.
Wolfgang Wechsler
Erster Bürgermeister

III.

Diese Neufassung der Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Eichstätt als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 04.11.2020, Az. 35/027 ZV EI-Pollenfeld-II, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Eichstätt, 05.11.2020

Landratsamt Eichstätt

gez. Seitz, Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

196 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 2 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48; hier:

1. *Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB*

2. *Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 48 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB*

Bekanntmachung

Zu 1. Änderung Nr. 2 des Flächennutzungsplans

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 04.11.2020, Az. 3-34.1-4621-EI-9-1/20, die vom Stadtrat in der Sitzung vom 16.07.2020

festgestellte 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Planfassung vom 18.07.2019 mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung zum Feststellungsbeschluss vom 17.07.2020 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Zu 2. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 48

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.07.2020 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 48 mit der Begründung und dem gemeinsamen Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 16.07.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Ab dem 15.12.2020 wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ mit der Begründung und dem gemeinsamen Umweltbericht gemäß §§ 6 Abs. 5 Satz 3 und 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. der §§ 214 (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans; ergänzendes Verfahren) und 215 (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans oder der Satzung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eichstätt, den 10.11.2020
 Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

197 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 29.09.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt
- in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.248.700 €
- und im Vermögenshaushalt
- in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.144.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Eichstätt, 13. November 2020
 gez. Birzer
 Verbandsvorsitzender

Anlage zu 195

